

## Allgemeine und technische Regelungen für die Fernwärmeversorgung

### 1. Lieferung und Bezug

- 1.1 Der Kunde teilt vorgesehene Änderungen seiner Anlage (z.B. Reduzierungen bzw. Erhöhungen der vereinbarten Höchstlast) **eins** unverzüglich und unter Vorlage einer schriftlichen Begründung mit. Nach Prüfung und Zustimmung durch **eins** kann die Änderung frühestens ab 01. des Folgemonats nach Bestätigung vertragswirksam werden.
- 1.2 Sofern derartige Änderungen der Wärmehöchstlast Veränderungen von oder an Mess- und Regeleinrichtungen von **eins** erforderlich machen, werden die dafür entstehenden Kosten dem Kunden von **eins** in Rechnung gestellt.
- 1.3 **eins** ist berechtigt, jederzeit die vertraglich vereinbarte Wärmehöchstlast durch entsprechende technische Einrichtungen zu begrenzen.
- 1.4 Die erforderlichen Messeinrichtungen für die Abrechnung der Fernwärme werden von **eins** festgelegt, bereitgestellt, eingebaut und gewartet. Sie verbleiben im Eigentum von **eins**.  
Für die Bereitstellung, Überwachung und Unterhaltung dieser Messeinrichtungen wird dem Kunden ein Messpreis gemäß aktueller Preisregelung berechnet.
- 1.5 Werden vom Kunden Funktionsstörungen an der Verbrauchsmesseinrichtung festgestellt oder vermutet, so ist umgehend **eins** zu benachrichtigen.  
Bei Ausfall der Messeinrichtung wird die Wärmemenge anhand außentemperaturkorrigierter Verbräuche von Vergleichszeiträumen oder mit anderen Hilfsgrößen gemäß §21 AVBFernwärmeV ermittelt.  
Das gleiche gilt, wenn der Kunde **eins** die Ablesung der Messgeräte trotz vorheriger mehrmaliger Anmeldung und innerhalb einer angemessenen Frist nicht ermöglicht.
- 1.6 Bei Überprüfungen der Kundenanlage hat sich der Beauftragte von **eins** vor Zutritt zum Gebäude beim Kunden anzumelden, auszuweisen sowie die beabsichtigten Aktivitäten bekannt zu geben.  
Im Stationsbuch ist dies entsprechend zu vermerken.
- 1.7 Der Kunde ist nach Abstimmung mit **eins** berechtigt, die Fernwärme an Dritte weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass Dritte gegenüber **eins** aus Vertrag oder unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können, als sie in §6 Abs. 1-3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

### 2. Verbrauchsablesung, Abrechnung, Zahlung, Steuern

- 2.1 Das Entgelt für die Lieferung bzw. Bezug von Fernwärme wird in den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Preisblättern für die Fernwärmeversorgung von **eins** festgelegt. Diese Preise unterliegen der Preisanpassung nach den Regelungen dieses Vertrages einschließlich der Preisblätter.
- 2.2 Die Verbrauchsablesung erfolgt in der Regel jährlich im letzten Monat des Jahres oder im ersten Monat des Folgejahres. Die daraus resultierende Jahresrechnung enthält
  - den Rechnungsbetrag unter Beachtung bereits abgeforderter Raten
  - die Höhe und Termine der für das Folgejahr zu zahlenden Abschläge.Von abweichenden Ablese- bzw. Abrechnungsmodalitäten wird der Kunde durch **eins** unterrichtet.
- 2.3 Die Rechnungen sind am 15. Tag nach Posteingang beim Kunden fällig.  
Liegt **eins** vom Kunden eine Einzugsermächtigung vor, werden die fälligen Beträge zum jeweiligen Zahlungstermin vom Konto des Kunden abgebucht.
- 2.4 Soweit künftig eine Kohlesteuer, eine Energiesteuer oder sonstige die Beschaffung, die Übertragung oder die Verteilung von Fernwärme belastende Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden sollten, trägt diese der Kunde, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

## Anlage 1 zum Versorgungsvertrag Fernwärme zwischen dem Kunden und **eins**

### 3. Regularien

- 3.1 Sollte **eins** durch höhere Gewalt, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei den eigenen Werken oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen der Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen, Anordnungen von hoher Hand oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt, bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von Fernwärme gehindert sein, so ruht die Verpflichtung von **eins** zur Lieferung von Fernwärme, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der Kunde keine Entschädigung beanspruchen. **eins** wird in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich nachkommen kann.
- 3.2 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen von **eins** ist der Kunde verantwortlich. Hat der Kunde die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder zur sonstigen Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- 3.3 Änderungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform, auch in Form eines Faxes oder per E-Mail.
- 3.4 Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

### 4. Technik und Betrieb

- 4.1 Jede Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit, die Einrichtungen von **eins** betrifft, sind nach Feststellung durch den Kunden **eins** umgehend mitzuteilen.
- 4.2 **eins** behält sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen und wird den Kunden von dieser Absicht unterrichten.

Der Kunde gestattet **eins** die Installation entsprechender Übertragungseinrichtungen. Treten Differenzen zwischen den Daten des Zählwerkes an der Abnahmestelle des Kunden (vor Ort) und den durch Datenfernübertragung übermittelten Daten auf, so gelten für die Abrechnung die Daten des Zählwerkes an der Abnahmestelle des Kunden (vor Ort).
- 4.3 Die Anschlussstrasse auf Kundengelände muss leicht begehbar sein und darf weder überbaut (z.B. durch Garagen, Stützmauern, Treppen) noch mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen überpflanzt werden.
- 4.4 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist unentgeltlich.

Aufwendungen für eine vom Kunden angeforderte, aber wegen festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht mögliche Inbetriebsetzung bzw. eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung der Fernwärmeversorgung auf Veranlassung des Kunden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 4.5 Der Kunde gestattet **eins** das Anbringen von Hinweisschildern zur Markierung der Trasse sowie der dazugehörigen Absperrarmaturen innerhalb seines Grundstückes, soweit es ihm zumutbar und mit ihm abgestimmt ist.
- 4.6 **eins** ist berechtigt, am Haupteingang des Gebäudes einen Schlüsseltresor anzubringen, der den jederzeitigen Zugang für das **eins**-Personal zu den Anlagen ermöglicht. Diesbezüglich sind alle notwendigen Schlüssel zum Erreichen der Anlage von **eins** kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

### 5. Verbraucherbeschwerden

Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen von **eins**, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Fernwärme sowie die Messung der Fernwärme betreffen, an den Kundenservice von **eins**, Augustusburger Straße 1, 09111 Chemnitz, Telefon: 0371/ 525-2525; E-Mail: [kundenbetreuung@eins.de](mailto:kundenbetreuung@eins.de) zu wenden.

**eins** nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.